

wie bestelle ich einen Notvorstand?

Leider gibt es Fragen wie dies immer öfter. Offensichtlich wird es immer schwerer, Menschen dazu zu bewegen, den Verein nicht nur als Anbieter von willkommenen Leistungen zu sehen, sondern sich auch für den Verein zu engagieren. Für Ihren Fall empfehle ich zunächst einen Blick in die Satzung: Ist dort geregelt, dass der amtierende Vorstand bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt bleibt, könnten Sie und Ihre Vorstandskollegen vielleicht einen Kompromiss schließen, der so aussieht:

- Sie bieten an, den Verein noch für zwei weitere Monate zu führen.
- Gleichzeitig beschließt die Mitgliederversammlung, dass in ca. zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, mit dem einzigen Ziel, einen neuen Vorstand zu wählen.
- Gelingt dies nicht, wird ein Notvorstand bestellt.

So ist ein wenig Zeit gewonnen, um bei den infrage kommenden Kandidaten noch weitere Überzeugungsarbeit zu leisten.

Wichtig:

An die gerichtliche Bestellung eines Notvorstands ist nur dann zu denken, wenn es sich um einen dringenden Fall handelt. Das wäre in diesem Fall aber gegeben. Denn Sie haben ja bereits alles probiert, um die Situation doch noch abzuwenden.

Wo wird der Notvorstand beantragt?

Für die Bestellung des Notvorstands ist das Gericht zuständig, bei dem Ihr Verein im Vereinsregister eingetragen ist. Die Entscheidung trifft allerdings nicht ein Richter, sondern ein Rechtspfleger. Da aber das Gericht nur auf einen entsprechenden Antrag hin tätig wird, müssen Sie, ein anderes ehemaliges Vorstandsmitglied oder auch eines der Mitglieder aktiv werden. Hierfür gibt es keine Rechtsvorschrift. Jeder, der irgendwie betroffen ist (also auch ein Gläubiger des Vereins), kann den Antrag stellen. Dies aber muss schriftlich erfolgen! Das heißt: Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zu Protokoll des Gerichts erklärt werden. In dem Antrag wird auch dargelegt, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Notvorstands gegeben sind. Wie Ihr Antrag an das Registergericht aussehen könnte, zeigt das Musterschreiben unten.

Achtung:

Gescheiterte Bemühungen müssen belegt werden

Häufig argumentiert das Amtsgericht so:

Ein Notvorstand kann nicht bestellt werden, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Lösung des Problems ausreicht. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn in einer ausreichenden Frist ein neuer Vorstand gewählt werden könnte. Es geht also nicht, dass der ausscheidende Vorstand meint, ein Nachfolger könne nicht gefunden werden, und er darum das Amtsgericht um die Bestellung eines Notvorstands bittet. Sie müssen vielmehr tatsächlich belegen können, dass es erfolglose Wahlversuche gegeben hat.